

Zahnmaterialgeschädigte Ansbach  
Sonja Goldfinger  
Kraußstr. 1  
91522 Ansbach  
Tel.0981 / 65259  
Fax: 0981 / 4663798

Bayerisches  
Staatsministerium für Umweltschutz,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

Postfach 81 01 40  
81901 München

Fax: 089 9214 2266

Ansbach, den 21.11.2007

**Btr.:**

**Persönliche Dienstaufsichtsbeschwerde gegen**

**Herrn Ministerialrat Prof. Dr. med. Bernhard Liebl  
wegen seines mit Schreiben vom 13.11.2007 (33d-G822.1-2007/7-4)**

**erbrachten Beweises der unbedingten Absicht der Unterhaltung der Irreführung der Öffentlichkeit, im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Irreführungsangriffs gegen die Bevölkerung, zu dem Zwecke, unbedingt vorsätzlich Menschen unter Lebensbedingungen zu stellen, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen (Tatbestandsmäßig: Art. II c Völkermordkonvention vom 9.12.1948, § 7 Abs. 1 Nr. 2 VStGB).**

Sehr geehrter Herr Minister,

wegen der oben genannten, unbedingt vorsätzlichen Handlung legen wir persönliche Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Ministerialrat Prof. Dr. med. Bernhard Liebl ein.

In der Rückweisung der Beschwerde gegen die Regierung von Mittelfranken geht Prof. Liebl nicht mit einem Wort auf den Gegenstand der Beschwerde ein und behauptet dann, dass er zu der „Auffassung gekommen“ ist, dass die Beschwerde unbegründet ist.

Es war im Kern Beschwerde darüber geführt worden, dass die Regierung von Mittelfranken vorsätzlich in der Öffentlichkeit den Irrtum erregt, als wären die als Krankheitserreger behaupteten Viren empirisch-wissenschaftlich, d.h. publiziert überprüf- und nachvollziehbar, nachgewiesen worden und **deshalb staatlicherseits als existent behauptet werden dürfen und als Rechtfertigung für staatliche Handlungen herangezogen werden dürften**, obwohl (z.B. Landratsamt Ansbach, Ltd. Medizinaldirektor Dr. Schulz, mit Datum vom 14.6.2007) die Existenzbehauptungen der als krankheitsverursachend behaupteten Viren, ausschließlich in hermeneutisch-wissenschaftlichen Sinnspekulationen (Ideen, Konsense u.a.) gründen:

Es steht außer jeder Frage, dass dieses im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Irreführungsangriffs gegen die Zivilbevölkerung erfolgt, u.a. zu dem Zwecke, Menschen zu veranlassen, zu denen u.a. durch den Freistaat Bayern aufgrund § 20 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) öffentlich empfohlenen Impfungen die Einwilligung zu erteilen. Aufgrund des Impfschadensrisikos nach § 2 Nr. 11 IfSG, werden mittels dieses Irreführungsangriffs gegen die Bevölkerung Menschen unter Lebensbedingungen gestellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen. (Tatbestandsmäßige Erfüllung des Art. II c der Völkermordkonvention vom 9.12.1948 bzw. des § 7 Abs. 1 Nr. 2 VStGB).

Auch Herrn Ministerialrat Prof. Liebl können die Vorgänge im Zusammenhang mit den das Impfschadensrisiko rechtfertigenden empirisch-wissenschaftlichen Virusbeweisen **seit nun nahezu sechs Jahren** und die Aussagen der Bayerischen Staatsregierung hierzu, nicht unbekannt sein. Auf diesem Hintergrund muss von einer unbedingt vorsätzlichen Absichtshandlung des Ministerialrat Prof. Liebl ausgegangen werden, die sich in der Rückweise der Beschwerde mit Datum vom 13.11.2007 konkretisiert.

Wir fügen ein Schreiben der Leiterin des Gesundheitsamt Rosenheim vom 1.10.2001 und den Zeitungsartikel im OVB vom 25.9.2001 über einen Vortrag, auf dem nach unserer Kenntnis erstmalig im Freistaat Bayern öffentlich die Frage nach den das Impfschadensrisiko rechtfertigenden empirisch-wissenschaftlichen Beweisen gestellt worden ist, bei.

Wir verweisen auf die linke Spalte, zweiter Absatz, unten:

**„Keine Gesundheitsbehörde kann die Viren, die Mumps, Masern, Polio und andere Krankheiten auslösen nachweisen“, erklärte Krafeld.“**

Auf diesen Vortrag hin, erfolgte die Anfrage an das Gesundheitsamt Rosenheim, die das Gesundheitsamt mit Datum vom 11.10.2001 unter der Überschrift „**Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen**“ beantwortet:

**„Leider ist es uns nicht möglich, Ihnen in Kürze eine Antwort zukommen zu lassen.**

**Wegen der überregionalen Bedeutung ist derzeit die Bayer. Staatsregierung mit der Angelegenheit befasst.“**

Wir erlauben uns, an § 20 Abs. 1 IfSG zu erinnern. Der Bundesgesetzgeber verpflichtet u.a. die Gesundheitsämter, die Bevölkerung „über die Bedeutung von Schutzimpfungen“ zu informieren.

Das Gesundheitsamt Rosenheim **gesteht hier ein**, dass es nicht in der Lage ist, diese ihm gesetzlich auferlegte Pflicht zu erfüllen.

Das Gesundheitsamt Rosenheim begründet die Nichterfüllung der gesetzlich dem Gesundheitsamt auferlegten Pflicht (§ 20 Abs. 1 IfSG) damit, dass sich **„wegen der überregionale Bedeutung () derzeit die Bayer. Staatsregierung mit der Angelegenheit befasst.“**

Das Gesundheitsamt Rosenheim führt hier den Beweis über die Bayerische Staatsregierung, dass diese sich seit Okt. 2001, also seit sechs Jahren, damit befasst, ihrer Informationspflicht nach § 20 Abs. 1 IfSG (die nicht als Recht zur Irreführung der Bevölkerung ausgelegt werden darf, im Rahmen dessen Glaubensbekenntnisse als empirisch-wissenschaftlich bewiesene Tatsachen vorgegaukelt werden dürfen) nicht nachkommen kann.

Wir fügen das Schreiben des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 16.3.2006 bei. In der Überschrift wird hier genannt: **„Beweise für die Existenz von Viren“.**

Die Tatsache, dass Dr. Dr. Rinder die Unterschrift vergessen hat, wird mittlerweile durch das Schreiben des Prof. Hingst, Präsident des Landesamtes, vom 2.8.2006, das Prof. Hingst unterschrieben hat, kompensiert. Im vierten Absatz erklärt Prof. Hingst die sachliche Richtigkeit der Aussage des Dr. Dr. Rinder.

Im ersten Absatz des Schreiben des Dr. Dr. Rinder wird genannt, dass eine Anfrage vom 5.3.2006 an das Gesundheitsamt Rosenheim zugrunde lag.

Dieses beweist, dass das Gesundheitsamt Rosenheim über vier Jahre nachdem das Gesundheitsamt Rosenheim mitgeteilt hat, dass es „in Kürze“ nicht über „**Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen**“ informieren kann und hierzu keine konkreten Fragen beantworten kann, auch noch nicht in der Lage ist, die dem Gesundheitsamt durch § 20 Abs. 1 IfSG auferlegte Pflicht zur Information zu erfüllen, die „Kürze“, die das Gesundheitsamt Rosenheim mit Datum vom

**11.10.2001 benennt, während der das Gesundheitsamt Rosenheim keine Informationen zu öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen geben konnte und keine Fragen hierzu beantworten konnte, also über 4 Jahre andauerte und offensichtlich bis heute andauert.**

Diese dokumentierte Realität im Freistaat Bayern ist unstrittig und ist Prof. Liebl bekannt.

Das Bayerische Landesamt, Dr. Dr. Rinder, teilt mit Datum vom 16.3.2006 mit, dass der öffentliche Gesundheitsdienst, einschließlich der Gesundheitsämter und des Landesamtes für eine Beweisführung für oder gegen die Existenz von Viren nicht zuständig ist und das Landesamt auch keine zuständige Behörde nennen kann.

**Wenn im Freistaat Bayern keine Behörde bekannt ist, die wissen könnte, ob die als Rechtfertigung für das Impfschadensrisiko als existent behaupteten Krankheiten verursachenden Viren existieren oder nicht existieren, beweist dieses, dass im Freistaat Bayern öffentliche Impfeempfehlungen nach § 20 Abs. 3 IfSG ausgesprochen wurden und aufrechterhalten bleiben, ohne dass dem Freistaat Bayern bekannt sein kann, ob die als Rechtfertigung als existent behaupteten Viren existieren oder nicht existieren und dieses auf dem Hintergrund erfolgt, dass der ab dem 1.1.2001 in Kraft befindliche § 2 Nr. 1 IfSG (Krankheitserreger), als Rechtfertigung für das Impfschadensrisiko zwingend das „ist“, den erfolgten empirisch-wissenschaftlichen Nachweis beispielsweise des behaupteten Virus, auf dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik (§ 1 Abs. 2 IfSG) zwingend als rechtsstaatliche Rechtfertigung für öffentliche Impfeempfehlungen nach § 20 Abs. 3 abverlangt.**

**Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass sowohl das Dokument des Gesundheitsamt Rosenheim vom 11.10.2001 als auch das Dokument des Bayerischen Landesamtes vom 16.3.2006 in einem Buch veröffentlicht und entsprechend kommentiert worden ist und jederzeit von jedermann an jedem Ort als Beweis des Wissens des Freistaates Bayern seit Okt. 2001, durchaus auch strafrechtsrelevant hinsichtlich der Beteiligten in diese nicht verjährenden Angelegenheit, vorgelegt werden kann.**

**Es ist davon auszugehen, dass Ministerialrat Prof. Liebl bei seiner, im Auftrage der Bayerischen Staatskanzlei erfolgten Rückweisung der Beschwerde gegen die Regierung von Mittelfranken, die vorgenannten Vorgänge seit Okt. 2001 im Freistaat Bayern bekannt sind.**

**Es ist davon auszugehen, dass Prof. Liebl ganz genau bekannt ist, dass keiner der als Krankheitserreger behaupteten Viren jemals empirisch-wissenschaftlich**

nachgewiesen worden ist und diesbezüglich ein, aufgrund des Impfschadensrisikos, folgenschwerer Irreführungsangriff gegen die Zivilbevölkerung aufrechterhalten wird, der spätestens seit Okt. 2001 als unbedingte Vorsatzhandlung der wissenden Beteiligten im Freistaat Bayern und dessen Behörden, die täglich, infolge der Beweisfrage nachweisbar zunehmen, so im Gesundheitsamt Ansbach und in der Regierung von Mittelfranken, gegen die in dieser Sache Beschwerde geführt wurde, nachweisbar ist und, infolge der Publikation der Dokumente in Büchern, jederzeit von jedermann an jeden Ort vorgelegt werden können.

Wir beschweren uns dagegen, dass Prof. Liebl mit keinem Wort auf den Inhalt der Beschwerde eingeht und nur unüberprüfbar behauptet, er habe sich mit der Angelegenheit auseinandergesetzt und er sei zu einer Auffassung gelangt.

Diese Auffassung zu der Prof. Liebl gelangt ist, ist erkennbar die Auffassung den unbedingt vorsätzlichen Irreführungsangriff gegen die Bevölkerung durch den Freistaat Bayern zu festigen und fortzusetzen, zu dem Zwecke, die Bevölkerung unter Lebensbedingungen zu stellen, die geeignet sind, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen.

Auch Prof. Liebl weiß ganz genau, dass er beispielsweise keinen publizierten empirisch-wissenschaftlichen Nachweis eines behaupteten Influenzavirus zitierfähig benennen kann und die Existenzbehauptung ausschließlich mit einem Konsens, mit einem Glaubensbekenntnis, mit einer Virus-Idee begründet wird.

Wäre irgendein als Krankheitserreger behauptetes Virus empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen worden, dann hätte der Freistaat Bayern in den letzten sechs Jahren, nach dem Schreiben des Gesundheitsamt Rosenheim vom 11.10.2001, nachfragenden Bürgern zumindest einen solchen publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweis, im Rahmen der Erfüllung der Informationspflicht nach § 20 Abs.1 IfSG, benannt.

Das Bayerische Landesamt dagegen gesteht mit Datum vom 16.3.2006 das allgemein verschwiegene Wissen ein, dass keine Behörde weiß, ob die behaupteten Viren existieren oder nicht existieren und Menschen auf der Grundlage dieses staatlichen Nichtwissens, dem Impfschadensrisiko ausgesetzt werden, irreführte Menschen die irrtümlich an die Sorgfaltspflichterfüllung der Bayerischen Staatsregierung glauben und die glauben, dass die bayerische Staatsregierung weiß, ob die Viren, deren Existenz die Bayerische Staatsregierung allgemein behauptet, tatsächlich, empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen, existieren oder nicht existieren.

Prof. Liebl weiß auch, dass dann, wenn niemand weiß, ob die behaupteten Viren existieren oder nicht existieren, niemand behaupten kann und darf, dass diese Viren, von denen niemand weiß ob es sie gibt, eine Krankheit verursachen können und es

**mehr als nur absurd ist, zu behaupten, Impfungen wären in der Lage vor Krankheiten zu schützen, die durch Viren verursacht werden sollen, von denen aber niemand weiß, ob diese Viren existieren oder nicht existieren.**

Prof. Liebl weiß auch, dass es sich bei den Behauptungen denen zufolge Impfungen vor den Aktivitäten von Viren, von denen niemand weiß, ob diese existieren oder nicht existieren, schützen, **gleichermaßen um Ideen, allenfalls um hochspekulative Wunschvorstellungen handelt, denen keine empirisch-wissenschaftlichen Beweise zugrunde liegen und ausschließlich, aufgrund der bei Impfungen gespritzten giftigen sog. Zusatzstoffe, das Impfschadensrisiko nach § 2 Nr. 11 IfSG eine unstrittige Tatsache ist.**

Prof. Liebl weiß auch, dass mit dem Bau der Kanalisationen (und nicht durch Impfungen) die Seuchen schlagartig zurück gingen und die Daten des statistischen Bundesamtes in Wiesbaden belegen, dass statistisch-wissenschaftlich Impfungen nicht als Ursache für den Rückgang von Krankheiten behauptet werden können und dürfen.

Prof. Lieb weiß, dass seit Sept. 2001 im Freistaat Bayern die Frage nach den das Impfschadensrisiko rechtfertigenden empirisch-wissenschaftlichen Beweisen gestellt wird und **kein einziger publizierter, empirisch-wissenschaftlicher Beweis, auf Nachfrage hin, zugänglich gemacht werden konnte und staatlicherseits allenfalls Glaubensbekenntnisse abgelegt wurden.**

Das Bayerische Landesamt bestätigt mit Datum vom 16.3.2006 stillschweigend die sachliche Richtigkeit der am 25.9.2001 im OVB (Rosenheim) veröffentlichten Aussage des Herrn Krafeld, dass **keine Gesundheitsbehörde die Viren nachweisen kann, deren nachgewiesene Existenz die Gesundheitsbehörden behaupten.**

In der Beschwerde über die Regierung von Mittelfranken, die Ministerialrat Prof. Liebl mit Datum vom 13.11.2007 **ohne den Ansatz einer inhaltlichen Begründung und damit unbegründet, als unbegründet zurück weist**, war Beschwerde darüber geführt worden, dass die Gesundheitsbehörden, insbesondere das Gesundheitsamt Ansbach, in der Kenntnis, dass für keines der als Krankheitserreger behaupteten Viren irgendjemand einen publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweis zugänglich machen kann, **vorsätzlich wider besseres Wissen, in der Öffentlichkeit der Irrtum erregt und unterhalten wird, dass die behaupteten Krankheitserreger als existent behauptet werden können und dürfen, da sie empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen worden seien, zu dem vorsätzlichen Zwecke, Menschen aufgrund des Impfschadensrisikos (§ 2 Nr. 11 IfSG) unter Lebensbedingungen zu stellen, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen.**

Sechs Jahre nach dem Vortrag in Bayern (Rosenheim) über den der OVB (Rosenheim) am 25.9.2001 berichtete, auf dem dargelegt wurde, dass keine Gesundheitsbehörde

Beweise der als existent behaupteten Viren zugänglich machen kann und infolge dessen, das Gesundheitsamt Rosenheim „in Kürze“ keine Fragen nach öffentlichen empfohlenen Schutzimpfungen beantworten konnte, das Gesundheitsamt Rosenheim also seiner Informationspflicht nach § 20 Abs. 1 IfSG nicht nachkommen konnte, weil sich (im Okt. 2001, also vor oder seit sechs Jahren), wegen der überregionalen Bedeutung die Bayer. Staatsregierung mit der Angelegenheit befasst, kann es nicht mehr als grobfahrlässiges Verhalten von Bediensteten der Bayerischen Staatsregierung behauptet und entschuldigt werden, wenn, zu dem Zwecke, dass Menschen dem Impfschadensrisiko ausgesetzt werden, in der Kenntnis, dass keines der als existent behaupteten Viren empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen worden ist, in der Öffentlichkeit der Irrtum erregt und unterhalten wird, bei den behaupteten Viren handelt es sich nicht nur um eine Idee (hermeneutisch-wissenschaftliche philosophische Sinnspekulation), sondern es gäbe auch nur den Ansatz einer empirisch-wissenschaftlich begründeten rechtsstaatlichen Rechtfertigung, die Existenz dieser Viren zu behaupten.

Dadurch, dass Prof. Liebl mit keinem Wort auf den Inhalt der Beschwerde eingeht, beweist er seine unbedingt vorsätzliche Beteiligung an diesem ausgedehnten und systematischen Irreführungsangriff gegen die Bevölkerung, zu dem Zwecke, mittels Irreführungsangriff Menschen unter Lebensbedingungen zu stellen, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen.

Wegen dieser, das Dienstrecht, das zum Handeln nach bestem Wissen, das zur Wahrhaftigkeit verpflichtet, vorsätzlich verletzenden Handlung, wird persönliche Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Ministerialrat Prof. Liebl, aufgrund seiner unbegründeten (d.h. nicht im Ansatz begründeten, da auf den Beschwerdeinhalt nicht eingehenden) Rückweisung der Beschwerde gegen die Regierung von Mittelfranken betreffend Schutzimpfungen, eingelegt.

Mit freundlichem Grüßen

im Auftrag der Zahnmaterialgeschädigten Ansbach

  
 \_\_\_\_\_  
 Sonja Goldfinger

Anlagen:

- Schreiben des Ministerialrat Prof. Liebl vom 13.11.2007
- Schreiben des Gesundheitsamt Rosenheim vom 11.10.2001
- OVB vom 25.9.2001
- Schreiben des Bayerischen Landesamtes (Dr. Dr. Rinder) vom 16.3.2006

# LANDRATSAMT ROSENHEIM

- Staatliches Gesundheitsamt -

Landratsamt Rosenheim, Postfach 100465, 83004 Rosenheim

Ihre Nachricht vom  
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

VI

Sachbearbeiter(in)

Dr. Heu/Sa.

Durchwahl  
08031/809  
559-13

Zi.Nr.

Rosenheim,

11.10.2001

## Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen

Sehr geehrt

vielen Dank für Ihr Schreiben zum Thema Schutzimpfungen.

Leider ist es uns nicht möglich, Ihnen in Kürze eine Antwort zukommen zu lassen.

Wegen der überregionalen Bedeutung ist derzeit die Bayer. Staatsregierung mit der Angelegenheit befaßt. Wir bitten um Verständnis.

i.A.

*Handwritten signature*  
Dr. Heuschneider  
Ltd. Medizinaldirektorin

Dienstgebäude:  
Rathausstr. 30  
83072 Rosenheim

ÖPNV-Anbindung:  
Stadtvc.kehr Linie 1,  
Haltestelle  
Max-Brühl-Platz/Rathaus

Rezeption:  
Montag mit Freitag  
8.00 - 12.00 Uhr

Vermittlung:  
(08031) 30503  
Telefax:  
(08031) 14478

Konten der Kreiskasse Rosenheim:  
Kreis- u. Stadtparkasse Rosenheim  
Nr. 022 012 (BLZ 711 500 00)  
Raiffeisenbank Rosenheim eG  
Nr. 744 (BLZ 711 501 01)  
Postgiroamt München

